

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN BEI MANDATSERTEILUNG
AN DIE KANZLEI LEVIGO
KAPELLSTRASSE 26, B-4720 KELMIS

1. Das Mandat, ein Vertrauensverhältnis

Der Mandatsvertrag ist Vertrauenssache. Verliert der Mandant das Vertrauen in den beauftragten Rechtsbeistand ist eine Kündigung des Mandatsvertrages ohne Frist und ohne Kündigungsentschädigung jederzeit möglich. Gleiches gilt für den Rechtsanwalt welcher, sollte er feststellen, dass das gegenseitige notwendige Vertrauen nicht mehr gegeben ist, ebenfalls ohne Kündigungsentschädigung und ohne Frist das Mandat auflösen kann.

2. Deontologische und berufsethische Verpflichtungen des Rechtsanwalts

Die Rechtsanwälte unterliegen den deontologischen Normen, die unter www.avocat.be jederzeit durch den Mandanten in aktualisierter Form konsultierbar sind. Zu den wichtigsten deontologischen Verpflichtungen zählt:

- a) *Das Berufsgeheimnis:* die Rechtsanwälte erhalten seitens des Kunden strikt vertraulich zu handhabende Informationen. Sie unterliegen diesbezüglich einer strikten Schweigepflicht. Dies gilt auch für das Personal der Rechtsanwaltskanzlei.
- b) *Die Loyalität:* die Rechtsanwälte üben ihr Mandat loyal und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen aus. Gegenüber den Gerichtsinstanzen ist der Rechtsanwalt der Wahrheit verpflichtet. Hierbei gehen die Rechtsanwälte davon aus, dass die Informationen und die Dokumente, die ihnen seitens der Kunden gegeben werden wahrheitsgetreu sind. Das Recht eines strafrechtlichen Beschuldigten zu schweigen oder selber nicht die Wahrheit zu sagen bleibt hiervon unberührt.
- c) *Die Unabhängigkeit:* die Rechtsanwälte bürgen für ihre vollkommene Unabhängigkeit sowohl dem Kunden wie der Gegenpartei gegenüber. So untersagt sich der Rechtsanwalt sowohl für die Mitglieder seiner eigenen Familie aufzutreten, sowie Mandate anzunehmen für oder gegen Personen, denen er zu nahe steht. Er hat auch darauf zu achten, dass bei Mandatsannahme keine Interessenkonflikte bestehen oder bestehen könnten, wie z.B. bei einem Mandat gegen einen Kunden der gleichen Rechtsanwaltskanzlei.

3. Haftung des Rechtsanwalts

Ein Mandat ist prinzipiell nicht an eine Resultatsverpflichtung geknüpft. Wohl besteht die Resultatsverpflichtung des Anwalts, den Kunden über laufende Fristen und gesetzliche Formalitäten aufzuklären. Die Anwälte haften bis zum Maximumbetrag ihrer Haftpflichtversicherung, es sei denn eine diesbezügliche Sonderklausel würde zwischen den Mandanten und den Rechtsanwälten schriftlich abgefasst. Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte ist derzeit auf einen Maximumbetrag von 1.250.000 € je Schadensfall beschränkt.

4. Pflichten des Mandanten

Sowohl am Anfang als auch während der Aktenbearbeitungsdauer hat der Mandant den Rechtsanwälten alle erforderlichen zweckdienlichen Informationen und Dokumente zukommen zu lassen. So haftet der Mandant für die Folgen einer verspäteten, unvollständigen oder fehlerhaften Übermittlung.

5. Aktenbearbeitung

Außer wenn anders präzise vereinbart, haftet der Anwalt nicht für einen Zeitrahmen in dem die Akte bearbeitet werden muss. Die Rechtsanwälte haben seitens des Mandanten freie Hand betreffend der Wahl von intervenierenden Drittparteien, wie Gerichtsvollzieher, Notare, Sachverständige, Buchhalter, Übersetzer, etc.

Außer anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist es den Rechtsanwälten erlaubt, sich bei Gerichtsterminen oder anderen Verhandlungsterminen jedweder Art durch einen anderen Anwalt ihrer Wahl, vertreten zu lassen.

6. Vertraulichkeit der Anwaltskorrespondenz

Korrespondenz zwischen zwei Anwälten ist prinzipiell vertraulich. Diese vertrauliche Korrespondenz kann weder durch die eine noch durch die andere Partei als Beweisdokument bei Gericht oder

anderswo verwendet werden. Diese Handhabung optimalisiert – so lehrt eine jahrzehntelange Erfahrung – die Herbeiführung von Vergleichen im Interesse der jeweiligen Mandanten. Die Anwaltskorrespondenz wird folglich den Mandanten als Beweisdokument nicht weitergeleitet. Sollte sie in Kopie den Mandanten durch die Rechtsanwälte weitergeleitet werden mit dem Vermerk „vertraulich“, ist der Mandant formell verpflichtet, das entsprechende Dokument ebenfalls vertraulich und nicht als Beweisdokument zu handhaben und dies auch über das Ende des Mandatsverhältnisses hinaus. Offizielle Inverzugsetzungen an den Anwalt der Gegenpartei oder ein Schreiben welches einen Prozessschritt ankündigt, oder ein Schreiben welches direkt auf einen Brief antwortet, den der gegnerische Anwalt an den Mandanten versandt hat, haben bzw. können offiziellen Charakter haben.

7. Kosten und Honorare

7.1 Übernahme durch Dritte

Der Kunde überprüft, ob und inwiefern er über eine Versicherung oder ähnliches verfügt, welche für die Übernahme der Rechtsanwaltskosten und –honorare aufkommt. Der Kunde übermittelt die Angaben hierzu vor Mandatsantritt seinem Anwalt. An dieser Stelle wird der Kunde darüber informiert, dass er im Fall einer bescheidenden Einkommenssituation gegebenenfalls Anspruch hat, auf staatlichen (vor)finanzierten Rechtsbeistand (pro deo). Der Kunde haftet selber für die durch den Drittzahler nicht übernommenen Kosten und Honorare.

7.2 Berechnung der Kosten und Honorare

Zu unterscheiden sind hier:

a. Kosten von Drittparteien : Gerichtsvollzieher, Übersetzer, Sachverständige, usw.

Die diesbezüglichen Kosten sind der Anwaltskanzlei durch den Mandanten zu erstatten.

b. Sekretariatskosten der Rechtsanwaltskanzlei

Die Abrechnung der Sekretariatskosten erfolgt nach folgenden Pauschalen, die ohne spezielle Mitteilung dem Verbraucherindex angepasst werden können:

- Kosten für Eröffnung, Abschluss, Archivierung Akte: 75,00 €
- Daktylographie Brief (verschickt per E-Mail, Fax oder Post) pro Seite: 10,00 €
- Pro Einschreiben: 15,00 €
- Daktylographie Schlussanträge, Anträge, Vereinbarungen....pro Seite: 10,00 €
- Buchhaltungsoperationen pro Einheit: 2,50 €
- Fotokopie-, Fax-, Telefonkosten, eingehende Mails Pauschal
15 % der Korrespondenzkosten
- Fahrtkosten pro km: 0,40 €

Ab dem 01.01.2014, werden die unter b. aufgeführten Kosten um die MwSt. in Höhe von 21 % erhöht.

c. die Honorare für die intellektuelle Arbeit und eigentliche Arbeitsleistung des intervenierenden Rechtsanwalts

• *Honorarfestsetzung:* Falls nicht anders vereinbart, werden die Honorare der Rechtsanwälte mit 140 € pro Stunde berechnet, je nach Schwierigkeitsgrad, Dringlichkeit oder Höhe des Streitwertes, etc.

• Für Leistungen, die wir in Familienangelegenheiten erbringen, berechnen wir 130,00 € pro Stunde.

• Für Leistungen, die wir in Kassationsangelegenheiten erbringen, wird ein Stundenhonorar von 190 € berechnet.

• Für Leistungen im Umwelt-, Urbanismus und öffentlichen Güterrecht wird ein Stundenhonorar zwischen 140 € und 190 €, je nach Vereinbarung berechnet. Der zwischen den Parteien vereinbarte Stundensatz, wird dem Kunden schriftlich bestätigt. Wird keine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien durch LEVIGO bestätigt, gilt der Satz von 140 € pro Stunde.

• *Erfolgshonorar:* Bei effektiver Eintreibung von Beträgen zu Gunsten des Kunden, in gleich welcher Materie, können wir ein Erfolgshonorar berechnen in Höhe von 20 % des Streitwertes, wenn dieser unter 5.000 € liegt und 10 % des Streitwertes darüber. Die fakturierten Stundensätze (siehe oben), die als Minimalforderung zu betrachten sind, werden selbstverständlich hiervon abgezogen.

Ab dem 01.01.2014, werden die unter c. aufgeführten Honorare um die MwSt. in Höhe von 21 % erhöht.

7.3 Abschlags-, Endabrechnungen und Einschätzung der Kosten

Außer anderslautender Vereinbarung werden die drei o.g. Posten gemäß Abschlagsrechnungen und letztendlich gemäß detaillierter Endabrechnung abgegolten. Zu Beginn des Mandates und vor entscheidenden Verfahrensschritten, gibt der Rechtsanwalt den Mandanten bestmöglich eine Kostenschätzung der entstandenen und noch zu entstehenden Kosten und Honorarforderungen. Sehr oft ist es bei Beginn des Mandates jedoch nicht möglich, diesbezüglich eine detaillierte und verbindliche Schätzung abzugeben.

8. Zahlungsmodalitäten

Die Abschlags- und Honorarrechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, wenn auf der Rechnung keine andere Zahlungsfrist vorgesehen ist. Bei Verzug gelten dann die Zinsen zum gesetzlichen Satz, ohne diesbezügliche spezielle Inverzugsetzung. Bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung trotz Mahnung können die Rechtsanwälte das Mandat niederlegen, ohne dass hieraus ein Anspruch aus Schadensersatz für den Klienten abgeleitet werden kann (siehe auch Artikel 1). Der Mandant gibt sein prinzipielles Einverständnis dazu, dass die Rechtsanwälte die fälligen Rechnungsbeträge auch von Drittgeld, welches sie im Interesse der Mandantschaft eingetrieben haben, einbehalten können. Der Mandant wird hierüber selbstverständlich im Falle der Verrechnung unmittelbar informiert.

9. Anwendbares Recht – Gerichtstand

Der Mandatsvertrag unterliegt belgischem Recht. Im Streitfall sind die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen / Belgien zuständig.

Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift oder der Zahlung des angefragten Vorschusses auf Basis des Schreibens mit welchem die Vertragsbedingungen übermittelt wurden, oder durch jede andere Handlung aus der die Kenntnisnahme und das Einverständnis zu diesen AGB abgeleitet werden kann, ein Exemplar der allgemeinen Vertragsbedingungen bei der Mandatserteilung erhalten zu haben.

Datum:

Unterschrift